



Eisenbahn-Bundesamt, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3554165

591pä/021-2026#008

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Weil am Rhein, Neubau GSM-R Masten, PFA 9.2 Haltingen, PÄ, Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe - Basel“, Bahn-km 262,800 bis 267,603 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz in Weil am Rhein
Bezug: Antrag vom 18.02.2026, Az. V.IIK 42
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat den Bau zweier GSM-R Masten inkl. Vorplatz und Outdoor-Schrank zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Zuge des Vorhabens der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe–Basel wird eine flächendeckende Ausleuchtung der gesamten Strecke mit GSM-R benötigt. Hierfür bedarf es je eines Mastes und eines Outdoor-Schranks mit Vorplatz für die notwendige Technik. Diese wurden bislang nicht in der bisherigen Planfeststellung berücksichtigt. Die Standorte der Masten befinden sich in Haltingen im Planfeststellungsabschnitt 9.2 der ABS/NBS Karlsruhe–Basel.

Das Vorhaben bedarf einer Gesamtfläche von 989 m² (255 m² anlagebedingt und 431 m² baubedingt). 49 m² Fläche werden dauerhaft neu versiegelt. Bauzeitlich werden 69 m² und dauerhaft 152 m² verdichtet. Die maximalen Höhen betragen 25 m. Aushub fällt mit einem Volumen

von ca. 100 m³ an. 255 m² Pflanzendecke werden bauzeitlich und 188 m² dauerhaft beseitigt. Die Bauzeit beträgt ca. 42 Tage.

Stoffliche Immissionen treten durch Verbrennungsmotoren auf. Ebenso kommt es zu Baulärm und Erschütterungen im Zuge der Baumaßnahmen. Ebenso kommt es zu einer Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten nicht-ionisierenden Strahlung i. S. der 26. BImSchV.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) innerhalb des für diesen Betriebsbereich einschlägigen Achtungsabstands nach Nr. 3.1 i. V. m. Anhang 1 KAS-18. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder – klimawandelbedingt – zukünftig verstärkt von Hitzewellen betroffen ist. Das Vorhaben beinhaltet Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete sowie Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Vorhabensbereich dient als Lebensraum von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, europäischer Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

Die gemäß § 30 BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope (Feldgehölz II nordwestlich Haltingen (Biotop-Nr. 183113360899) und Feldhecke am Bahndamm (Biotop-Nr. 183113360112)) befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die Stadt Weil am Rhein zählt als dicht besiedeltes Gebiet nach Destatis, Zentrale Orte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Durch Rekultivierung durch natürliche Sukzession werden Beeinträchtigungen ausgeglichen. Für die im Einwirkungsbereich des Vorhabens lebenden Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG oder Europäische Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Gehölzschutz, Einweisung der Baufirma, Einschränkung der Rodungsarbeiten, Entwertung der Baustellenbereiche/Vergrämung, Reptilienschutzgitter und Abfangen, Temporäre Eidechsenfenster, Anlegen eines Trockenhabitats für Eidechsen, Schutz vor Einbringen von Neophyten in bisher unbelastete Bereiche, Wiederherstellung der Flächen mit Ruderalvegetation) ausgeschlossen.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden bauzeitlich beansprucht. Durch Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes werden nachteilige Umweltauswirkungen vermieden.

Aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme wird der Eingriff mit Ökopunkten der Ökokontomaßnahme „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Elz, WKA Mühle Kunz“ (Az. 127.02.104) in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen ausgeglichen.

Eine umweltfachliche Bauüberwachung wird eingesetzt.

Dem bestehenden Störfallbetrieb sowie dem geplanten Vorhaben zufolge ergeben sich keine Hinweise auf eine Erhöhung eines Störfallrisikos.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da im Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, sind auch die Unterlagen aus diesem Verfahren in die Prüfung einbezogen worden, um zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig